

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



54. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Juni 2022

Neuanträge und Verlängerungen für Vertragsnaturschutz ab 2023

Die Antragstellung zur Teilnahme am Vertragsnaturschutz wird ab 2022 digitalisiert. Die hierfür erforderlichen Antragsformulare werden als Online-Verfahren mit dem Inet WebClient zur Verfügung gestellt. Die technischen Voraussetzungen zum Bearbeiten des Antrages sind:

- Zeitlich unbegrenzter Internet-Zugang (Flatrate), empfohlene Geschwindigkeit: DSL > 2.000
- Systemanforderung (PC, Notebook): mind. 2 GB RAM, empfohlen: 8 GB RAM.
- Monitorauflösung: 1.024 x 768 oder höher.
- Betriebssystem: Windows, Linux, MacOS (32 Bit, empfohlen 64 Bit)
- Internet Browser: Microsoft Edge Chromium, Firefox, Google Chrome, Safari in den aktuellsten Versionen und 64 Bit. Eine 32 Bit Betriebssystem Umgebung wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen verfahren Sie wie folgt:

Der Aufruf des Antrages kann ab dem **20. Mai 2022 bis zum 15. Juli** über die im Internet-Browser einzutragende Internetadresse <https://elsa.schleswig-holstein.de> erfolgen. Die Vorgaben zum Anmeldevorgang (mit Hinweisen zur Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN, Hinweisen zur Mandanteneinrichtung für Berater, ZID Bevollmächtigte und ZID Vollmachtgeber und Antragsteller mit Betriebssitz in einem Bundesland außerhalb Schleswig-Holsteins) sind identisch mit den Vorgaben des Sammelantragsverfahrens für den Agrarantrag.

Nach dem erfolgreichen Login ist im Programm Profil Inet auf der Übersichtseite die Kachel „Vertragsnaturschutz (VNS)“ auszuwählen, um auf die Startseite des VNS-Antrages zu gelangen. Mit dem Öffnen des Ordners VNS-Antrag 2022 im Dokumentenbaum werden die Bestandteile des VNS-Antrages angezeigt. Diese sind im Einzelnen:

- Stammdaten
- Formular Anlage Besitzverhältnisse
- Formular Vertragsflächen
- Formulare der VNS-Anträge
- GIS-Editor

Der Kreisbauernverband Dithmarschen lädt herzlich ein zum

Kreisbauerntag

**am Donnerstag, den 30. Juni 2022, 19:00 Uhr,
Hof Hagge-Kern, Gohweg 16, 25774 Hemme.**

Programm:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden
2. Grußwort von Frau Kreispräsidentin Ute Borwieck-Dethlefs
3. Kurzreferat von Malte Timm, Junglandwirt aus Nindorf
4. Vortrag von Herrn **Bernhard Krüskens**,
Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e.V.:
„Zeitenwende auch in der Agrarpolitik“
5. Kurzvortrag von Herrn Klaus-Peter Lucht,
Vizepräsident des Bauernverbandes SH e.V.
6. Diskussion
7. Schlusswort. **Im Anschluss wird Grillwurst gereicht.**

Ich freue mich, Sie auf unserem
Kreisbauerntag begrüßen zu können.

**Thies Hadenfeldt
(Kreisvorsitzender)**

Bei Pachtverhältnissen müssen diese den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit (5 Jahre) abdecken. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01. des Jahres nach dem Antragsjahr. Entsprechende Nachweise (Pachtvertrag) müssen digital hochgeladen werden. In einem zusätzlichen Ordner „Informationen zum Vertragsnaturschutz“ befinden sich die Kurzinformationen zu den angebotenen Vertragsmustern und das Anwenderhandbuch zum VNS-Antrag in Profil Inet 2022.

Vorab können Sie die Kurzinformationen zu den einzelnen Vertragsnaturschutzmustern auf der Internetseite des Ministeriums einsehen: <https://t1p.de/sh-kurzinfo>

Sollten Sie Unterstützung bei der digitalen Antragstellung benötigen, wenden Sie sich gerne rechtzeitig an Ihre Kreisgeschäftsstelle unter der Telefonnummer: 0481 / 850 42 0

Wirtschaftsdünger: Abgaben und Aufnahmen melden!

Seit dem 01. Juli 2021 liegt die Zuständigkeit für die Wirtschaftsdüngermeldungen nicht mehr bei der Landwirtschaftskammer S-H, sondern beim LLUR.

Mit diesem Wechsel fallen auch die bisherigen Gebühren weg. Neu ist allerdings, dass seitdem auch der aufnehmende Betrieb die Aufnahme melden muss. Der abgebende Betrieb hat für diese Meldung einen Monat ab Abgabe Zeit, der aufnehmende Betrieb zwei Monate ab Abgabe. Vereinfacht wird dies für den Aufnehmenden, wenn der Abgeber

zuerst meldet und er die Daten nur bestätigen muss. Mit der Meldung ist die Dokumentationspflicht erfüllt.

Sie benötigen für die Anmeldung lediglich Ihre BNRZD (Betriebsnummer) sowie die zugehörige PIN. Liegt für den Betrieb keine BNRZD vor, kann diese beim zuständigen LLUR beantragt werden, dies gilt ebenfalls für die PIN.

Meldungen haben unter folgendem Link zu erfolgen:
https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung_LLURSH_PR/

Ökoregelungen genießen Vorrang

Vertragsnaturschutz in Schleswig-Holstein und Kombinationsmöglichkeiten in der neuen Förderperiode ab 2023

Das Kieler Landwirtschaftsministerium (MELUND) informiert über Kombinationsmöglichkeiten der Zweite-Säule-Maßnahmen Vertragsnaturschutz (VNS), Natura-2000-Prämie, Erschwernisausgleich Verzicht auf Pflanzenschutz, Ökolandbauprämie und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, einerseits mit den Ökoregelungen der Ersten Säule und andererseits untereinander.

Die Ökoregelungen sind ein neues Instrument der Ersten Säule der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik, das bundesweit angeboten wird. Mit den Ökoregelungen werden verschiedene einjährige Maßnahmen mit Umweltbezug gefördert. Die Teilnahme ist freiwillig. Insgesamt werden sieben verschiedene Ökoregelungen angeboten. Im Hinblick auf den Vertragsnaturschutz ist dabei laut MELUND Folgendes zu beachten: Die Bewirtschaftungsauflagen der Ökoregelungen und des Vertragsnaturschutzes können sich überschneiden und damit eine EU-rechtlich nicht zulässige Doppelförderung auslösen. Da die Ökoregelungen immer Vorrang genießen, folgt daraus, dass bestimmte Vertragsnaturschutzmuster nicht auf der gleichen Fläche beantragt werden können. Die Teilnahme an einer Ökoregelung, die nicht mit einem laufenden Vertragsnaturschutzmu-

ster kombinierbar ist, führt unweigerlich zur Auflösung des Vertragsnaturschutzvertrages und zur Anordnung der Rückzahlung aller bisher für diesen Vertrag erhaltenen Ausgleichszahlungen, unabhängig davon, ob es sich um neu abgeschlossene oder bereits laufende Verträge handelt.

Die Kombination von Ökoregelung 6 „Pflanzenschutzmittelverzicht“ mit dem Vertragsnaturschutzmuster „Ackerlebensräume“, welches den Pflanzenschutzmittelverzicht einschließt, ist beispielsweise ausgeschlossen. Die Kombination der Ökoregelung 5 „Kennarten“ mit den Grünland-Vertragsmustern ist hingegen beispielsweise möglich, da die Auflagen der Ökoregelung unterschiedlich zu denen des Vertragsnaturschutzes sind (Tabelle 1).

Die Kombinationsmöglichkeiten beziehungsweise Ausschlüsse von Maßnahmen innerhalb der Zweiten Säule sind in Tabelle 2 dargestellt. Danach gilt allgemein: Eine Kombination der Ökolandbauförderung und des Vertragsnaturschutzes ist generell möglich. Bei Grünlandvertragsmustern mit Mineräldüngungsverbot werden die Ausgleichszahlungen des Vertragsnaturschutzes bei Kombination mit der Ökolandbauförderung reduziert.

MELUND

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Ökoregelungen (ÖR)

	ÖR 1a Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	ÖR 1b Blühstreifen/-flächen AL	ÖR 1c Blühstreifen/-flächen DK	ÖR 1d Algrasstreifen	ÖR 2 Vielfältkult	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 ExtDGL	ÖR 5 Kennarten	ÖR 6 Verzicht PSIM	ÖR 7 Natura 2000
ökologischer Landbau Ackerflächen	-	-			+	+			#	+
ökologischer Landbau Grünlandflächen				+		+	#	+		+
ökologischer Landbau Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen	-	-			#	#			#	+
ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen			+						#	+
VNS Grünland Weidegang				-		-	+	+		+
VNS Grünland Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Marsch				-		-	+	+		+
VNS Grünland Weidelandschaft Marsch				-		-	+	+		+
VNS Grünland Weidewirtschaft Moor				-		-	+	+		+
VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor				-		-	+	+		+
VNS Acker Ackerlebensräume	-	-			-	-			-	+
VNS Acker Kleinteiligkeit	-	-			+	-			+	+
Natura-2000-Prämie				-		-	+	+		+
Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung				+		+	+	+		+
Ausgleichszulage Ackerland Marktfruchtanbau					+	+			+	+
Halligprogramm				-		-	-	+		+
Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Grünland				-		-	+	+		+
Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Acker	-	-			+	-		+	+	+
Umwandlung Acker in Dauergrünland				-		-		+		+
Wertgrünland, Grünlandlebensräume				-		-		+		+
Erschwerenausgleich Pflanzenschutz					+	+			-	+

++ = Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich; # = Kombination auf der Fläche teilweise oder mit Einschränkung möglich (Konkretisierung in den Landesrichtlinien); - = Kombination auf der Fläche ausgeschlossen; = Kombination schließt sich fachlich aus

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten von Zweite-Säule-Maßnahmen

	ökologische Anbauverfahren Ackerflächen	ökologische Anbauverfahren Grünlandflächen	ökologische Anbauverfahren Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen	ökologische Anbauverfahren Dauer- und Baumschulkulturen	VNS Grünland Weidegang	VNS Grünland Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Marsch	VNS Grünland Weidewirtschaft Marsch (grüne Flächen)	VNS Grünland Weidewirtschaft Marsch (gelbe und rote Flächen)	VNS Grünland Weidewirtschaft Moor	VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (grüne Flächen)	VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (gelbe und rote Flächen)	VNS Acker Ackerlebensräume	VNS Acker Kleinteiligkeit	Natura-2000-Prämie	Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung	Ausgleichszulage Ackerland Marktfruchtanbau	Halligprogramm	Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Grünland	Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Acker	Umwandlung Acker in Dauergrünland	Wertgrünland, Grünlandlebensräume	Erschwerenausgleich Pflanzenschutz	
ökologischer Landbau Ackerflächen																							
ökologischer Landbau Grünlandflächen		+	+																				
ökologischer Landbau Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen																							
ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen																							
VNS Grünland Weidegang		+																					
VNS Grünland Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Marsch		#																					
VNS Grünland Weidelandschaft Marsch (grüne Flächen)		+																					
VNS Grünland Weidelandschaft Marsch (gelbe und rote Flächen)		+																					
VNS Grünland Weidewirtschaft Moor		#																					
VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (grüne Flächen)		+																					
VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (gelbe und rote Flächen)		#																					
VNS Acker Ackerlebensräume	-																						
VNS Acker Kleinteiligkeit	+																						
Natura-2000-Prämie		+																					
Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung		+																					
Ausgleichszulage Ackerland Marktfruchtanbau	+		+																				
Halligprogramm		#																					
Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Grünland		#																					
Rastplätze für wandernde Vogelarten auf Acker	+																						
Umwandlung Acker in Dauergrünland		#																					
Wertgrünland, Grünlandlebensräume		#																					
Erschwerenausgleich Pflanzenschutz	-																						

++ = Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich; # = Kombination auf der Fläche teilweise oder mit Einschränkung möglich (Konkretisierung in den Landesrichtlinien); - = Kombination auf der Fläche ausgeschlossen; = Kombination schließt sich fachlich aus



FÜR HOHE REINIGUNGSANSPRÜCHE

Wir suchen Pachtflächen für Solarparks.

Bevorzugt an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben und Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dühsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- Landwirtschaftliche Betriebe

Diskrete Käufersuche möglich
Ansprechpartner:

H.G. Sjuht 04852 - 8377770

Inserieren auch Sie im
**dithmarscher
bauernbrief**

Presse & Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet:

www.bauern.sh

**WERTH
IMMOBILIEN**
www.werth-immobilien.de

Erzeugerpreise, aber auch Vorleistungen in starker Bewegung

Die Öko-Preise werden derzeit stellenweise von den konventionellen Erzeugerpreisen überholt. Die AMI-Grafik zeigt das für das Rindfleisch. Das Gleiche ist auch für Druschfrüchte zu verzeichnen. Die Öko-Erzeugerpreise werden also weiter steigen müssen, wenn die Ware im Öko-Markt bleiben soll und nicht die kurzfristig besseren konventionellen Erlöse gesucht werden. Dennoch sind die Öko-Erzeuger gut beraten, die Vorteile der langfristigen Stabilität der Kontrakte basierten Öko-Preise nicht zu vergessen.

Ab 2023 müssen zudem die flächenstarken Öko-Ackerbaubetriebe erhebliche Mindereinnahmen aus der GAP ausgleichen. Mit allzu viel Neuumstellung dürfte 2022/2023 daher nicht zu rechnen sein. Die Preise für die Vorleistungen vom Diesel bis zur Eierpackung steigen mindestens genauso rasant, häufig noch stärker. V. a. Öko-Betriebe mit eigener Verarbeitung und Vermarktung müssen ihre Kalkulationen überprüfen und werden um Preiserhöhungen oft nicht herumkommen. Wie weit wird die Entwicklung gehen und wie betrieblich und in Kontrakten damit umgehen? Der DBV-



Fachausschuss Ökolandbau beschäftigt sich mit der Marktfrage. (DBV)

Globale Düngerversorgung bleibt fragil

Bei einem Austausch des DBV mit einer Delegation von Farmern aus Argentinien, Brasilien und den USA wurde auch über das Thema Düngerversorgung gesprochen. Die Situation in den betroffenen Ländern unterscheidet sich teilweise deutlich. Während Argentinien und die USA durch eigene Gasvorkommen in der Lage sind, erhebliche Mengen des Stickstoffbedarfes selber zu decken, importiert Brasilien derzeit ca. 85 % des benötigten Stickstoffdüngers. Da hiervon wiederum vieles aus Russland und Europa kommt, sind die Auswirkungen des Krieges enorm. Daher wurde in Brasilien auf vielen Flächen weniger Dünger als üblich gestreut. Die Lage in Argentinien war nicht ganz eindeutig, in den USA scheint es nach Aussagen der Delegationsteilnehmer noch nicht zu solchen Einschränkungen gekommen zu sein. Aus allen Ländern wurde jedoch berichtet, dass die Preise zwi-

schen 200 - 400 % gestiegen sind; dies entspräche einem ähnlichen Niveau wie die Preissteigerungen in Europa. Allerdings geht der Düngemittelbedarf am Weltmarkt saisonal zurück. Die dritte Stickstoffgabe für Weizen könnte bei ausreichender Wasserversorgung auf der Nordhalbkugel eventuell noch Nachfrage generieren.

Derzeit ist es jedoch in vielen Regionen sehr trocken. Handelsunternehmen berichten regional von reger Nachfrage nach Stickstoff- und Stickstoffschwefeldüngemitteln für die kommende Saison. Der Entwicklung am Weltmarkt folgend, haben die Harnstoffpreise hierzulande etwas nachgegeben. Granulierter Harnstoff mit Ureaseinhibitor wird aktuell im Schnitt mit 1.028 EUR/t frei Hof bewertet und somit 146 EUR/t niedriger als noch im April.

(Quelle: DBV/AMI) (Stand 20.05.2022)

Kälbertransport: DBV-Austausch mit Ländern

Der DBV hat diese Woche in einem Gespräch mit Vertretern aus einigen Bundesländern (BY, MVP, NI, TH) über die Auswirkungen der vom Bundesrat beschlossenen Anhebung des Mindesttransportalters für Kälber informiert. In Kraft treten würde diese Regelung zum 01. Januar 2023. Alle Teilnehmenden waren sich einig, dass die getroffene Regelung ins-

besondere bzgl. der Übergangsfrist unbefriedigend ist. Es wurde in der Runde angekündigt, dass nochmals die Initiative ergriffen werden soll, ein späteres Inkrafttreten anzustreben. Deutlich wurde jedoch signalisiert, dass die Erfolgsaussichten einer solchen Initiative als gering einzuschätzen sind. (DBV)

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31 Fax 0 48 61/65 73
www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Noch kein ASP-Impfstoff in Sicht

Anlässlich der Frühjahrstagung des BfT referierte u.a. Prof. Martin Beer (Leiter vom Institut für Virusdiagnostik, FLI) über die Möglichkeiten der Entwicklung eines Impfstoffs gegen ASP. Laut Prof. Beer sind die seit der Corona-Pandemie weltweit bekannten mRNA-Impfstoffe schon vor zehn Jahren zur Behandlung von Tieren entwickelt worden, konnten sich damals aber wegen hoher Kosten nicht durchsetzen. Auch bei der Immunisierung gegen hochansteckende Tierseuchen, wie z.B. die ASP, seien diese modernen Wirkprinzipien leider nicht geeignet, da mRNA-Impfungen in der Regel auf ein einzelnes Immunogen wie das Spike bei SARS-CoV-2 abgestimmt sind. Und hier liegt die Krux, denn das ASP-auslösende Virus weist ein solches eindeutiges „Hauptimmunogen“ nicht auf, so Beer. Stattdessen handelt es sich um ein hochkomplexes

Pathogen, das mit den neuen Methoden noch nicht adressiert werden könne. Auch eigentlich bewährte Verfahren wie Totimpfstoffe führten bei der ASP nicht zum Ziel, erläuterte Beer. Mehr Erfolg versprechen sich die Wissenschaftler von Lebendimpfstoffen. Hier habe man in den vergangenen zwei Jahren interessante Varianten des Erregers entdeckt, allerdings müsse bei darauf basierenden Impfstoff-Prototypen noch die Langzeitwirkung erforscht werden. Ziel bleibt in jedem Fall eine Impfung, die schnell immunisiert und die über Marker klar von einer natürlichen Infektion unterschieden werden kann. Derartige Impfstoffe habe man beispielsweise bereits gegen die Aujeskyische Krankheit entwickelt.

(AgE)

Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe vom 1. Juni bis 31. August 2022

Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll für 3 Monate vom 1. Juni bis 31. August 2022 abgesenkt werden. Land- und Forstwirte können die Agrardiesellentlastung wie bislang geltend machen. Mit dem vom BMF vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe wird nun der Beschluss der Regierungskoalition vom 23. März 2022 umgesetzt.

Als sogenannte harmonisierte Verbrauchsteuer basiert die Energiesteuer auf der EU-Energiesteuerrichtlinie, die für alle definierten Energieerzeugnisse unionsweit geltende Mindeststeuersätze festlegt. Um die unvorhergesehene Belastung durch die gestiegenen Kraftstoffpreise kurzfristig abzufedern, sollen die Energiesteuersätze für wesentliche Kraftstoffe für drei Monate (1. Juni bis 31. August 2022) auf Höhe dieser europäischen Mindeststeuersätze abgesenkt werden. Angedacht ist die Entlastung durch eine Weitergabe des steuerlichen Vorteils an die Endkunden durch entsprechende Preissenkungen.

In dem neu eingefügten § 68 EnergieStG sind folgende temporäre Senkungen der Steuersätze für die Kraftstoffe Diesel,

Benzin, Erdgas und Flüssiggas und deren steuerlich gleichgestellte Äquivalente sind vorgesehen:

Die Steuerentlastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt unverändert fort. D.h. für die Steuerentlastung L+F (Agrardiesellentlastung) ändert sich für diese 3 Monate nichts. Land- und Forstwirte können wie bislang die Entlastung geltend machen. Auf die auf 33 ct/Liter abgesenkte Energiesteuer für Diesel wird weiter die Steuerentlastung in Höhe von 21,45 ct/Liter gewährt.

Ob bzw. in welcher Höhe die temporäre Steuersenkung durch entsprechende Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben wird, ist abhängig von der vorhergehenden Lieferkette und obliegt letztlich dem jeweiligen Betreiber/Verkäufer. Ebenso können aufgrund der angekündigten Steuersenkung erhöhte Nachfragen und höhere Preise und damit Verwässerung der gewünschten Effekte nicht ausgeschlossen werden. Das Gesetz soll zum 1. Juni 2022 in Kraft treten und ist auf drei Monate befristet.

Stephan Gersteuer
Bauernverband SH

	Benzin	Diesel	Erdgas (CNG/LNG)	Flüssiggas (LPG)
derzeitige Steuersätze nach dem deutschen Energiesteuergesetz	65,45 ct/Liter	47,04 ct/Liter	13,90 EUR/MWh	363,94 EUR/1000kg
Steuersätze NEU entsprechend EU-Mindeststeuersätzen	35,90 ct/Liter	33,00 ct/Liter	9,36 EUR/MWh = 2,60 EUR/GJ	125,00 EUR/1000kg

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Ausgleich für Auflagen aus dem Insektenschutzpaket nimmt Form an

Seit dem 8. September 2021 ist die geänderte Pflanzenschutzanwendungsverordnung in Kraft, die im Zusammenhang mit dem Insektenschutzpaket der Bundesregierung novelliert wurde. Damit haben sich Verschärfungen für die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben. So ist nicht nur die Anwendung von Glyphosat deutlich eingeschränkt und in Teilbereichen, wie in Wasserschutzgebieten gänzlich verboten worden, sondern auch Herbizide und einige Insektizide sind in bestimmten Schutzgebieten verboten worden. Bei der Anwendung von PSM an Gewässern ist ein Abstand von zehn Metern einzuhalten. Alternativ kann ein ganzjährig begrünter Randstreifen von fünf Metern Breite angelegt werden. Diese Regelung gilt in Schleswig-Holstein zunächst nicht. Das Landwirtschaftsministerium plant aber eine Änderung ab August 2022. *Alle landwirtschaftlich relevanten Änderungen durch das Insektenschutzpaket hat der Bauernverband für seine Mitglieder in dieser Übersicht (nächste Seite) zusammengefasst.*

Der Beschluss zum Insektenschutzpaket umfasst, dank des Einsatzes des Bauernverbandes, einen Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, mit dem erstmals durch das Ordnungsrecht geltende Verbote finanziell ausgeglichen werden können. Der nun vorliegende Fördergrundsatz der "Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur" (GAK) sieht einen Ausgleich für Ackerflächen von 382 €/ha und für Dauerkulturen von 1527 €/ha vor. Allerdings kann dieser Ausgleich nur für die PSM-Verbote (Herbizide und best. Insektizide) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, die in Natura 2000-Gebieten liegen, gezahlt werden.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich somit nur eine mögliche Zahlung des Ausgleichs für etwa die Hälfte der Ackerflächen in Naturschutzgebieten, da nur ein Teil auch gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegt. Das MELUND geht von etwa 260 ha Ackerland aus, auf denen der Ausgleich für das PSM-Verbot von Herbiziden und bestimmten Insektiziden (B1-B3 und NN 410) beantragt werden kann.

Weitere von den neuen PSM-Anwendungsverböten betroffenen Kulissen wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, die nicht gleichzeitig auch Natura 2000-Gebiete sind, künftige Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebiete mit Glyphosatverbot können von diesem GAK-Ausgleich leider nicht profitieren. Somit bleibt der Erschwernisausgleich leider hinter den Forderungen des Bauernverbandes zurück.

Dem Fördergrundsatz haben die einzelnen Bundesländer zugestimmt, sodass der Entwurf kürzlich zur Notifizierung an die EU-Kommission geschickt wurde. Nach Genehmigung der Kommission liegt es an den Bundesländern, wie schnell der Erschwernisausgleich umgesetzt wird. Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Stephan Gersteuer, hat sich schriftlich an das Landwirtschaftsministerium gewendet und darum gebeten, dass das MELUND alle technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, damit der Erschwernisausgleich bereits in diesem Jahr geleistet werden kann, auch wenn die Beantragung unter Umständen noch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Entscheidung der Kommission steht.

Frederike Böttger, Bauernverband SH

Verlässliche Partner für die Landwirtschaft.



v.l. Sylvia Rose, Eike Rix, Stephan Neubauer, Thorsten Steck, Holger Reimers, Sven Mehrens und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Die wichtigsten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden sich ab August 2022 ändern. Informieren Sie sich bitte. Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken

Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
 - Eine Fotodokumentation ist ratsam.
- ✓ zur Vorsaatbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Neueinsaat (direkt und ohne Bodenbearbeitung) auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- × zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- × in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- × im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)
- × ab dem 01.01.2024, wenn der Wirkstoff auf EU-Ebene die Zulassung verliert

Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

1. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
2. gesetzlich geschützte Biotope
3. FFH-Gebiete

Ausnahmen:

Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen sowie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. → Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:

Für Ackerflächen auf Flächen nach a. wird es eine Ausgleichszahlung geben, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen. Es ist noch unklar, ob die Beantragung schon 2022 starten kann.

Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:

Bei der Anwendung von PSM an Verbandsgewässern ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrüntem Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern zur BOK einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein noch nicht, da bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände dieser Regelung vorgehen: 1 m Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG). Das MELUND plant zur Umsetzung der Vorgaben eine Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.08.2022. Darin sollen gewässerreiche Regionen von den Vorgaben ausgenommen werden.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 21.02.2022

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Anhebung des Mindestlohns

Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (im Folgenden: Mindestlohnerhöhungsgesetz) beschlossen. Dieser sieht eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro sowie Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vor.

Gegenüber den beiden Referentenentwürfen ergeben sich folgende für landwirtschaftliche Betriebe wesentliche Änderungen:

- Keine Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung bei geringfügig Beschäftigten
- Die ursprünglich vorgesehenen hochbürokratischen Regeln zur elektronischen und "manipulationssicheren" Aufzeichnung der Arbeitszeit im Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte iSd § 8 SGB IV wurde gestrichen.
- Entschärfte Regelung zum unvorhersehbaren Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1b SGB IV-E)

Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Beschränkung eines unvorhergesehenen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze auf Fälle einer nicht mit an Sicherheit zu erwartenden Einmalzahlung wird nunmehr lediglich die Dauer und Höhe des zulässigen Überschreitens gesetzlich festgelegt, im Übrigen soll es bei den Beurteilungsgrundsätzen in den Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung bleiben. Nach § 8 Abs. 1b SGB IV-E soll ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegenstehen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Anpassung von Einkommens- und Hinzuverdienstgrenzen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL)

- **Anhebung der Einkommensgrenze für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG-E).** Die Einkommensgrenze für eine Befreiung

von der Versicherungspflicht in der AdL soll von jährlich 4.800 Euro auf das 12fache der neuen Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV-E angehoben werden. Bei einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro läge die Einkommensgrenze dann bei 6.240 Euro (12 x 520 Euro) jährlich und würde künftig mit jeder Mindestlohnerhöhung steigen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für bestehende Befreiungen vor (§ 85 Abs. 9 S. 3 f. ALG-E). Eine bestehende Befreiung soll fortbestehen, soweit die Voraussetzungen nach bisherigem Recht (jährliches Einkommen über 4.800 Euro) weiter vorliegen. Ist das Fortbestehen der Befreiung nicht gewollt, soll durch Erklärung bis zum 31. März 2023 eine bestehende Befreiung rückwirkend zum 30. September 2022 beendet werden können.

- **Höhere Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente (§§ 27a Abs. 2 Nr. 2, 27b Abs. 2 Nr. 1 ALG-E).** Die Hinzuverdienstgrenzen für eine volle Rente wegen Erwerbsminderung sowie für eine volle vorzeitige Altersrente sollen von monatlich 450 Euro auf die Höhe der neuen Geringfügigkeitsgrenze iSd § 8 Abs. 1a SGB IV (voraussichtlich ab Oktober 2022: 520 Euro) angehoben werden. Mit der Anknüpfung an die neue Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV-E wären die Hinzuverdienstgrenzen für die genannten Renten künftig dynamisch.

Bewertung:

Der Verzicht auf eine Pflicht zur elektronischen und manipulationssicheren Arbeitszeiterfassung bei geringfügig entlohnten und kurzfristig Beschäftigten sowie die Entschärfung der Regelung zum unvorhergesehenen Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze sind an sich sicherlich erfreulich.

Mit dem Festhalten des Gesetzgebers an der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 nimmt die Bundesregierung aber schwere negative Auswirkungen bei vielen landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Unternehmen in Kauf. Zudem greift sie in die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie ein und schwächt die Sozialpartner.

Stephan Gersteuer, Bauernverband SH

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herkunftskennzeichnung auf Milchprodukten

Der DBV-Verbandsrat hat diese Woche die Notwendigkeit unterstrichen, eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei Milchprodukten einzuführen. DBV-Vizepräsident Schmal hierzu: „Die Milchproduktion in Deutschland erfüllt höchste und weiter steigende Ansprüche, verliert dadurch jedoch an Wettbewerbsfähigkeit. Wir müssen feststellen, dass Import-

mengen von Rohmilch aus den Nachbarländern stark gestiegen sind, während gleichzeitig Exporte durch Abschottungstendenzen einiger EU-Mitgliedstaaten eingeschränkt werden. Wir brauchen einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für eine obligatorische Haltungs- und Herkunftskennzeichnung auch auf Milchprodukten!“

(DBV)

Datenbank zum Ackerstatus verzögert sich

Die für das Frühjahr 2022 angekündigte Datenbank zum Nachweis des Ackerstatus aus dem Jahr 2008 für Flächen im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitszertifizierung verzögert sich. Die neuen Planungen gehen derzeit von einem Start im August oder September aus. Insofern ist die Aussicht auf eine Fristverlängerung auf den 31.12.2022 eine gute Nachricht. Eine weitere ist, dass Niedersachsen zwischenzeitlich noch einmal einen Datensatz nachgereicht hat, welcher besser mit dem Stichtag 1. Januar 2008 harmonisiert als der ursprünglich gelieferte.

(Quelle: DBV)

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamer Betriebe an.



vr-wk.de

Sichern Sie Ihren Betrieb jetzt ab - mit einer Ernteversicherung ASP. Wir beraten Sie gern.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

VR Bank Westküste



Frühling: Achtung Wildwechsel!

Kfz-Unfälle mit Tieren nehmen zu

Wer in den nächsten Wochen mit einem Kraftfahrzeug unterwegs ist, sollte jetzt wieder erhöhte Vorsicht walten lassen: Der Frühling kommt und die Tierwelt spielt verrückt. Damit steigt das Unfallrisiko auf vielen Straßen erheblich. Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Just in den Früh- und Abendstunden, wenn der Berufsverkehr am dichtesten ist, sind auch Reh und Wildschwein unterwegs. Leider nehmen sie herannahende Kfz nicht immer oder zu spät als Gefahr wahr und queren Straßen auch dann, wenn ein Zusammenstoß nicht mehr zu verhindern ist.

Rehe und Wildschweine

Die Fahrer der Kfz sind wegen Dunkelheit und dichtem Bewuchs an Straßenrändern erheblich in ihrer Sicht behindert. Die Gefahr wird oft zu spät erkannt, ein Unfall ist oft die Folge. Dabei sind nicht nur die Autofahrer betroffen, auch Fahrer von Landmaschinen sind in solche Wildunfälle verwickelt. Zwar sind die Geschwindigkeiten mit landwirtschaftlichen Kfz deutlich geringer als bei Pkw, aber im Falle von plötzlich auftauchendem Wild können auch 25 oder 40 Stundenkilometer schon zu viel sein. Die Unfallstatistik spricht eine klare Sprache: Steigende Zahlen bei den Wildunfällen im Zusammenhang mit Kfz (siehe Grafik 1). Der Höchststand wurde bis jetzt im Jahr 2019 erreicht. Die Zahlen sind in 2020 wieder etwas gefallen, vermutlich aufgrund des reduzierten Verkehrsaufkommens in der Coronazeit. Zwischen 2011 und 2020 haben sich die ausgezahlten Leistungen der Kaskoversicherer bundesweit um fast 68 Prozent erhöht. Insgesamt gehen ca. 5 Prozent aller Straßenverkehrsunfälle auf das Konto der Wildunfälle, das sind rund 300.000 Fälle pro Jahr. Am häufigsten sind Rehe betroffen, die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Wildschweinen nimmt weiter stark zu.

In der Regel reagiert der Mensch aus Reflex auf eine unvermittelte Gefahr, so dass ein Ausweichmanöver häufig die ungewollte Folge ist. Statistisch wird der Schaden durch ein solches Fahrmanöver größer. Daher wird allgemein von Ausweichmanövern abgeraten.

Schwierige Beweislage

Abgesehen von Schäden am eigenen Kfz und dem Risiko, selbst an Leib und Leben Schaden zu nehmen, etwa durch die Kollision mit einem Baum nach einem Ausweichmanöver, ist auch die Beweisführung vor dem Versicherer schwierig. Denn aufgrund des Ausweichens kann zwar häufig ein Zusammenprall mit dem Tier verhindert werden, aber dadurch sind eben auch keine typischen Spuren am Kfz erkennbar.

Theoretisch besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Aufwendungsersatz (Rettungskosten) wegen der Schäden am Kfz, die durch das Ausweichmanöver entstehen (z.B. Kollision mit Baum). Allerdings muss dazu die Begegnung mit einem Tier nachgewiesen werden. Gibt es keine Beweise könnte der Versicherer den Grund des Schadens, nämlich das Ausweichen vor einem Tier, in Frage stellen. Dies wird er umso vehementer tun, je unwahrscheinlicher eine Wildbegegnung an der betreffenden Unfallstelle ist. So wird man mit dieser Argumentation auf freier Strecke durch das Marschland der Westküste eher in Beweisnot geraten als zum Beispiel in einem Waldgebiet der Holsteinischen Schweiz. Gleiches gilt für die Jahreszeit, denn Wildunfälle kommen eben im Frühjahr und Herbst wesentlich häufiger vor als zum Beispiel im Sommer. Im Zweifelsfalle gibt es keine Leistung aus der Teilkaskoversicherung. Es besteht allerdings die Möglichkeit, stattdessen die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, falls vorhanden. Diese ist in solchen Fällen zur Zahlung verpflichtet. Nachteil: In der Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) erfolgt eine Rückstufung, womit zukünftig ein höherer Beitrag in der Vollkaskoversicherung fällig wird. Dies bleibt Kfz-Haltern bei einer Schadenregulierung durch die Teilkaskoversicherung erspart, da hier keine SF-Klasse vergeben wird.

Vorsichtig fahren

Am besten wäre es, durch angepasste Fahrweise gar nicht erst in einen Unfall zu geraten. Besonders wichtig ist dabei eine gedrosselte Geschwindigkeit, vor allem in Gebieten, in denen an den Straßen explizit auf Wildwechsel hingewiesen wird. Außerdem sollte man abblenden und hupen, sobald ein

ZIMMEREI

CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft



Wir bauen 

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

HEIM

Lohn- und Erdbau GmbH

Baggerarbeiten • Baumschnitt • Klärtechnik
Baustraße • Bauschuttrecycling • Bankettdeckung
Baggermattenvermietung • Renaturierungsarbeiten

Tel. 048 82 - 12 66
Österfeld 14 • 25776 St. Annen

www.heim-erdbau.de • info@heim-erdbau.de

Wildtier am Straßenrand sichtbar wird. Meistens lassen sich die Tiere dadurch vertreiben. Oft treten die Tiere aber zu spät in Erscheinung, so dass der Fahrer einen Aufprall nicht mehr verhindern kann.

Der Nachteil bei scharfen Bremsmanövern ist, dass die Motorhaube eines Pkw bei dieser Aktion erheblich nach unten gedrückt wird. Unfallexperten raten daher, wenn möglich den Fuß unmittelbar vor dem Zusammenprall wieder von der Bremse zu nehmen, so dass sich der Wagen vorne wieder aufrichtet und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch große Tiere eher umgefahren und nicht durch die Windschutzscheibe in den Fahrgastraum geschleudert werden. So viel zur Theorie, in der Praxis sieht es oft anders aus.

Für die Fahrer von landwirtschaftlichen Kfz besteht dieses Risiko eher nicht, da sie auf ihren Fahrzeugen viel höher sitzen als Pkw-Fahrer. Die Unfallgefahr ergibt sich hier meist durch entsprechende Ausweichmanöver, bei denen die Fahrzeuge ins Schlingern geraten, was besonders im Falle von Gespannen zu unkontrollierbaren Situationen führt. Gerade die Führer von landwirtschaftlichen Kfz sind gut beraten, die Kollision mit einem Tier in Kauf zu nehmen. Da sie selbst in ihrer höhergelegenen Fahrgastzelle und aufgrund der hohen Masse der Fahrzeuge bei einer Kollision kaum gefährdet sind, können sie so größere Unfälle durch Ausweichmanöver und die damit eventuell verbundenen hohen Sachschäden und gegebenenfalls eigene Verletzungen am besten verhindern.

Verhalten am Unfallort

Die ersten Maßnahmen nach einem Unfall sind:

- Warnblinker einschalten

- Warnweste anziehen
- Unfallstelle absichern (Warndreieck)
- Erste Hilfe rufen bei Personenschäden (Tel. 112)
- Immer Polizei benachrichtigen (Tel. 110)
- Zuständigen Jäger informieren (oder Polizei darum bitten)
- Wenn möglich totes Tier an den Straßenrand ziehen zur Vermeidung von Folgeunfällen (dazu Handschuhe anziehen)
- Verletzte Tiere nicht anfassen (sie könnten sich wehren)
- Am Unfallort auf Polizei oder Jäger warten
- Vom Jäger eine Wildschadenbescheinigung ausstellen lassen (für Versicherung)

Das angefahrene Wild darf keinesfalls von der Unfallstelle entfernt werden, da andernfalls der Vorwurf der Wilderei im Raum steht. Bevor eine Kfz-Reparatur in Auftrag gegeben wird, sollte der Versicherer informiert werden, da dieser gegebenenfalls noch eine eigene Beweissicherung durchführen lassen möchte.

Hinweis

Oftmals beinhalten Versicherungspolice in der Teilkaskoversicherung lediglich eine Leistung beim Zusammenstoß mit Haarwild. Da auch andere Tiere in Unfälle verwickelt sind, sollte im Versicherungsvertrag darauf geachtet werden, dass Unfälle mit „Tieren aller Art“ gedeckt sind. Nur dann sind zum Beispiel auch Schäden durch Kollisionen mit Haustieren versichert.

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein*



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.

 **Sparkasse
Westholstein**

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
**Handwerk +
Landwirtschaft**

Textilhaus Maaßen

Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

Kontakt:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Vorsorge für das Alter

Auch für Junglandwirte ein Thema

Die Einkommenssicherung im Alter sollten auch junge Landwirtinnen und Landwirte nicht aus den Augen verlieren. Ein wichtiger Baustein für die Einkommenssicherung im Alter – zudem unabhängig von der nachfolgenden Generation – ist dabei die Versicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Diese kann dabei mit einem Beitragszuschuss unterstützen. Die Renten der LAK sind neben privaten Vorsorgeleistungen, Kapital- und Immobilienvermögen sowie Altenteil ein wichtiges Standbein der Altersvorsorge. Außer Alters- und Hinterbliebenenrenten gewährt die Alterskasse zudem eine Risikoabsicherung bei Erwerbsminderung sowie Betriebs- und Haushaltshilfe.

Günstige Konditionen

Der Versicherungsschutz ist auch als Teilsicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung günstig: Der Beitrag zur Alterskasse beträgt in diesem Jahr monatlich 270 Euro (West) und 260 Euro (Ost). In der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dieser Beitrag von einem Selbständigen bereits bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.452 Euro (West) oder 1.398 Euro (Ost) zu zahlen.

Beitragszuschuss für junge Landwirtinnen und Landwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte können zudem in den ersten Jahren nach der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes wie auch in späteren einkommensschwachen Jahren einen Anspruch auf Beitragszuschuss haben. Die Rendite wird hierdurch noch günstiger.

Der Beitragszuschuss wird geleistet, wenn das Jahreseinkommen weniger als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss im Jahr 2022 also unter dem Betrag von 23.688 Euro liegen (bei verheirateten Zuschussempfängern unter dem Betrag von 47.376 Euro). Für Mitglieder mit Betriebssitz in den neuen Bundesländern

darf das zu berücksichtigende Einkommen den Grenzwert von 22.680 Euro (Verheiratete 45.360 Euro) nicht erreichen.

Die Beitragsbelastung kann je nach Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens um bis zu 60 Prozent reduziert werden. Der Beitragszuschuss kann sich damit bestenfalls auf 162 Euro (West) oder in den neuen Bundesländern auf 156 Euro verringern.

Vorteile bei der Einkommensermittlung

Gerade Versicherte, die erstmals beitragspflichtig zur Alterskasse werden, haben eine hohe Chance auf einen Beitragszuschuss. Grund hierfür sind die Regelungen zur Feststellung des für den Beitragszuschuss maßgeblichen Einkommens.

Die Alterskasse entnimmt das anzurechnende landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommen grundsätzlich dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Erzieltes Erwerbsersatzes Einkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Ausnahme: Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) wird durch das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen ersetzt, das aus dem Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens und den Beziehungswerten nach der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV) berechnet wird. Auch hier ist ein Erwerbsersatzes Einkommen zu berücksichtigen. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, zum Beispiel bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, berücksichtigt die Alterskasse das im vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen. Auch in diesen Fällen ist das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert und den Beziehungswerten nach der AELV zu bestimmen. Diese Regelung kommt Versicherten zu Gute, die erstmals zur Beitragszahlung herangezogen werden. Da sie laut letztem Steuerbescheid oder im vorvergangenen Jahr kein landwirtschaftliches Einkommen erzielt haben, wird in diesen Fällen anfänglich kein landwirtschaftliches Einkommen angerechnet, obwohl aktuell entsprechendes Einkommen erzielt wird. Wurde auch kein oder nur ein geringes anderweitiges Einkommen, zum Beispiel als Arbeitnehmer, erzielt, kann sogar der Höchstzuschuss mit einer Reduzierung der Beitragsbelastung um 60 Prozent in Betracht kommen. Dies ändert sich erst, wenn im Steuerbescheid ein landwirtschaftliches Einkommen festgestellt wird oder die Betriebsübernahme durch Zeitablauf im „vorvergangenen Jahr“ liegt. Es empfiehlt sich daher, gleich zu Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht den Beitragszuschuss zu beantragen, um die Fristen zu wahren.

SVLFG



Zwischenfruchtaussaat 2022

Erhöhen Sie den Nährstoffgehalt in Ihren Böden für bessere Erträge bei der nächsten Frucht!

Sichern Sie sich das Komplettpaket:

- Scheibeneggen, Aussaat & Rückverdichtung in einem Arbeitsgang auf 6m mit GPS
- die Saat (auf Wunsch direkt zum Feld)



JETZT ANGEBOT ANFORDERN:

Tel. 04832 7292

OFFSET DRUCK
PINGEL WITTE

Heider
Offsetdruckerei

Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 79 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

Wer haftet im Knick und wie ist die Knickpflege versichert?

Die Knicks in Schleswig-Holstein erstrecken sich über eine Gesamtlänge von rund 68.000 Kilometern. Arbeiten rund um ihre Nutzung und Pflege gehören bei vielen landwirtschaftlichen Unternehmen zu den Routinetätigkeiten insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Was sollten Landwirte hinsichtlich Sicherheit und Haftungsfragen beachten?

Neben ihren vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt sind Knicks auch als regelmäßige Lieferanten von Brennholz gefragt. Bei ihrer Nutzung und Pflege lauern Gefahren, die Landwirte im Blick behalten sollten. Außerdem stellt sich bei Unfällen im Zusammenhang mit Knicks immer wieder die Haftungsfrage.

Gesetzlicher Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Landwirte und deren Ehegatten sowie ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Mitarbeiter bei allen Knickpflegearbeiten in der landwirtschaftlichen BG versichert. Damit genießen sie nach einem Arbeitsunfall umfangreichen Versicherungsschutz in Bezug auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft, Verletztengeld bzw. Verletztenrente oder Hinterbliebenenschutz. Sofern das Schnittholz allerdings nicht vor Ort für betriebliche Zwecke oder den Verkauf aufbereitet, sondern z.B. auf dem Betrieb zu privatem Brennholz verarbeitet wird, sind diese Arbeiten grundsätzlich nicht über die BG versichert, es sei denn der eigene Haushalt wird zum Betrieb gerechnet. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Betrieb die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) überschreitet. Versicherungsschutz würde auch dann bestehen, wenn der Betrieb auf fremden Flächen Brennholz für den eigenen landwirtschaftlichen Haushalt gewinnt, sofern die eigenen Flächen die Mindestgröße nach ALG überschreiten.

Hingegen ist die Brennholzwerbung von Privatpersonen auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht über die BG versichert. Privatpersonen können sich daher lediglich mit einer privaten Unfallversicherung für den Fall einer Invalidität absichern.

Sorgfaltspflichten wahrnehmen

Nicht jeder Landwirt kann oder will die erforderlichen Knick-

pflgearbeiten selbst durchführen. Wird ein Lohnunternehmer beauftragt, muss der Landwirt für die Verkehrssicherheit am Knick sorgen. Dazu gehört, den Lohnunternehmer über eventuelle Gefahrumstände an den Knicks aufzuklären und gegebenenfalls eine Begehung der Knicks in Bezug auf besondere Gefahrenquellen oder Fremdkörper durchzuführen, um eine Beschädigung von Maschinen des Lohnunternehmers oder eine Gefährdung des Maschinenführers zu vermeiden. Genauso müssen private Brennholzwerber über die Gefahren bei der Knickarbeit, zu Arbeitsschutzmaßnahmen und über eventuelle besondere Risiken auf den Flächen bzw. im oder am Knick aufgeklärt werden.

Außerdem obliegt dem Landwirt die Verkehrssicherungspflicht auch im Hinblick auf den Straßenverkehr. Ältere Bäume (z.B. Überhänger) und Gehölze, die direkt an einer Straße stehen, sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu prüfen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen. Im Falle eines Drittschadens wird im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung geprüft, ob den Landwirt ein Verschulden trifft, z. B. durch Missachtung seiner Sorgfaltspflichten. Bei Fahrlässigkeit kommt eine Entschädigung durch die Versicherung in Betracht.

Verpächterhaftpflicht beachten

Landwirte, die ihre Flächen und die dazugehörigen Knicks verpachtet haben, stehen auch als Verpächter in der Haftung, wenn von ihren Flächen und Gehölzbeständen Gefahren ausgehen, für die der Pächter im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht verantwortlich gemacht werden kann oder über die er vom Eigentümer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Das Risiko von Drittschäden auf verpachteten Flächen ist normalerweise in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Besteht diese nicht mehr, weil der Vertrag nach der Verpachtung gekündigt wurde, sollte der Verpächter eine Verpächterhaftpflichtversicherung abschließen. Diese wird bei den Versicherungen meist in Kombination mit der Privathaftpflichtversicherung angeboten.

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein*

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Gemeinsames Praktikum in Havighorst 1976

Gesucht wird ein Landwirt aus dem Landkreis Dithmarschen, der im Sommer 1976 zusammen mit mir (Michael Wamser) ein Praktikum in Havighorst, auf dem Hof von Wolfgang Schorr, absolviert hat. Leider habe ich keine Kontaktdaten mehr von dir. Wenn auch du Interesse an einem Wiedersehen hast, um alte Erinnerungen aufleben zu lassen, aber auch zu hören, wie es uns in den letzten Jahrzehnten ergangen ist, würde ich mich sehr freuen, wenn du dich bezüglich einer Terminvereinbarung kurz bei mir melden würdest.

Kontakt: Michael Wamser, Tel.: 06621 - 70166
Mobil: 017681975116, E-Mail: m.wamser@arcor.de

Im Juni bin ich mit meinem Wohnmobil an der Schlei und in Neuharlingersiel. Auf ein Wiedersehen – darüber würde ich mich persönlich sehr freuen!

Für die Landfrau

Umfangreiche Delegiertenversammlung des KLFV Dithmarschen

Neben der Planung eines umfangreichen Jahresprogramms standen folgende Ehrungen und Wahlen auf der Tagesordnung der jährlichen Delegiertenversammlung des Kreis-LandFrauen-Verbands Dithmarschen. Als neues Mitglied im Teamvorstand des LfV Meldorf Geest wurde Birgit Franßen begrüßt. Mit Ines Dreier wurde eine Junge LandFrau einstimmig als neue Beisitzerin in den Teamvorstand des KLFV gewählt.

Die Ortsvereine stimmten dafür, den jährlichen Stammtisch der LF-Vereine wieder stattfinden zu lassen. Der LfV Heide erklärte sich bereit, die Organisation dafür zu übernehmen.

Der Kohlanschnitt wird in diesem Jahr wieder in gewohnter Weise durchgeführt, d.h. er findet wieder auf einem Hof statt mit einem kulinarischen und unterhaltsamen Angebot und mit Kaffee und Kuchen in der Spezialitätenhalle der LandFrauen. Termin ist der 20.09.2022.

Weiterhin erinnerte Telse Reimers an das 50-jährige Bestehen des KLFV Dithmarschen. Es soll neben dem Frauenfrühstück am 30.07.2022 mit einem Festwochenende gefeiert werden. Am Freitag, d. 04.11.2022 gibt es eine Nachmittagsveranstaltung mit spritziger Unterhaltung durch Bärbel Wolfmeier und Inge Lorenzen im Gasthof Oldenwörden. Ebenfalls in Wörden findet ein Festball statt am 05.11.2022, die Musik legt DJ Gunnar Grotsch auf.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung stellten Alexander Eggert, Leiter des Landwirtschaftsmuseums, Mareike Jens und Heike Preitauer das neue Konzept des Museums vor und warben u.a. für eine Zusammenarbeit mit allen LandFrauen.

Daraus ergab sich sofort ein gemeinsamer Termin. Der KLFV lädt ein zu einem Frauenfrühstück aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Kreisverbands auf dem Gelände des Museums. Das Angebot richtet sich an alle LandFrauen in Dithmarschen und es ist ausdrücklich erwünscht, dass Kinder/Enkelkinder mitgebracht werden, die Betreuung ist durch das Museum gewährleistet. U.a. darf die Siku-Control-Anlage benutzt werden. Jede Teilnehmerin bringt ihr eigenes Frühstück mit; Kaffee, Tee und Bestuhlung werden durch das Museum gestellt.

Anmeldungen bitte über die Ortsvereine oder über info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de Anmeldeschluss für diese Veranstaltung ist der 15.07.2022. Der Teamvorstand des KLFV freut sich über ein abwechslungsreiches LandFrauen-Jahr.

*Hilde Wohlenberg,
KLFV Dithmarschen*



Termine

27.06.2022

Arbeitstagung in Tellingstedt

30.07.2022

Frauenfrühstück am Landwirtschaftsmuseum

03.09.2022

Dithmarschentag in Heide

20.09.2022

Kohlanschnitt in Elpersbüttel/Eesch

04. und 05.11.2022

Jubiläumswochenende mit Festball

Aktuelles, auch von den Jungen LandFrauen, wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook.

Der LandFrauenVerband S-H e.V. begeht sein 75-jähriges Bestehen am 10.06.2022 in Neumünster mit einer großen Jubiläumsfeier unter dem Motto: Feiern, Schnacken, Tanzen.

Die Moderation übernimmt Jan-Malte Andresen, musikalische Höhepunkte sind „Yared Dibaba und die Schlickrutscher“ und Tin Lizzy.

Antwort des BMEL zum Thema Kükentöten

Auf die Anfrage des DBV Fachausschusses Eier und Geflügel zur Evaluierung des Gesetzes zum Verbot des Kükentötens hat das BMEL geantwortet: „Für die Haltung von Bruderhähnen gelten grundsätzlich die Anforderungen der Tierschutz-NutztierhaltungsVO für Masthühner. Da sich gezeigt habe, dass diese Anforderungen den besonderen Ansprüchen der Tiere nicht ausreichend gerecht werden, sei eine entsprechende Ergänzung der Tierschutz-NutztierhaltungsVO geplant. Die Erörterung von Eckpunkten einer solchen Regelung mit Ländern und Verbänden soll in den nächsten Wochen eingeleitet werden.“

Eine vom DBV geforderte Ausnahme vom Kükentöten-Verbot zwecks Verfütterung habe das BMEL im Gesetzgebungsverfahren unterstützt, letztlich habe sich der Gesetzgeber jedoch dagegen entschieden. Eine solche Ausnahme wäre auch nur insoweit vertretbar gewesen, wie bestimmte Tiere

ernährungsphysiologisch auf ganze Tierkörper angewiesen sind. Das BMEL beobachte die aktuellen Entwicklungen und sei sich der Problematik bewusst. Seinen Bericht zur Verfügbarkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die vor dem siebten Bebrütungstag funktionieren, werde das BMEL aber nicht wesentlich früher vorlegen als am 31. März 2023, um Entwicklungen abzuwarten und mit Blick auf die zum 1. Januar 2024 greifenden Anforderungen handlungsfähig zu bleiben.

Abzuwarten blieben u. a. die Ergebnisse des vom BMEL in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zum Einsetzen des Schmerzempfindens von Hühnerembryonen, das nach derzeitigem Stand zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein wird.

DBV

**Regal
Handel**

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
· 3 Lagerebenen inkl. Boden,
· inkl. Sicherungsstifte

**Palettenregal ab
Grundregal 397,75**
€/Stück netto

Gitterroste 44,50
1,10 x 0,88 m €/Stück netto

**Bito Fachbodenregal
Grundregal 99,00**
€/Stück netto

1,60m x 0,40m x 1,00m
Anbauregal 84,00
1,60mx0,40mx1,00m €/Stück netto

Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m

Grundregal 202,45
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal 165,85
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

**W Wüstenberg
Landtechnik**

Am Schulwald 3 - 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

www.wuestenberg-landtechnik.de



VOSSEN

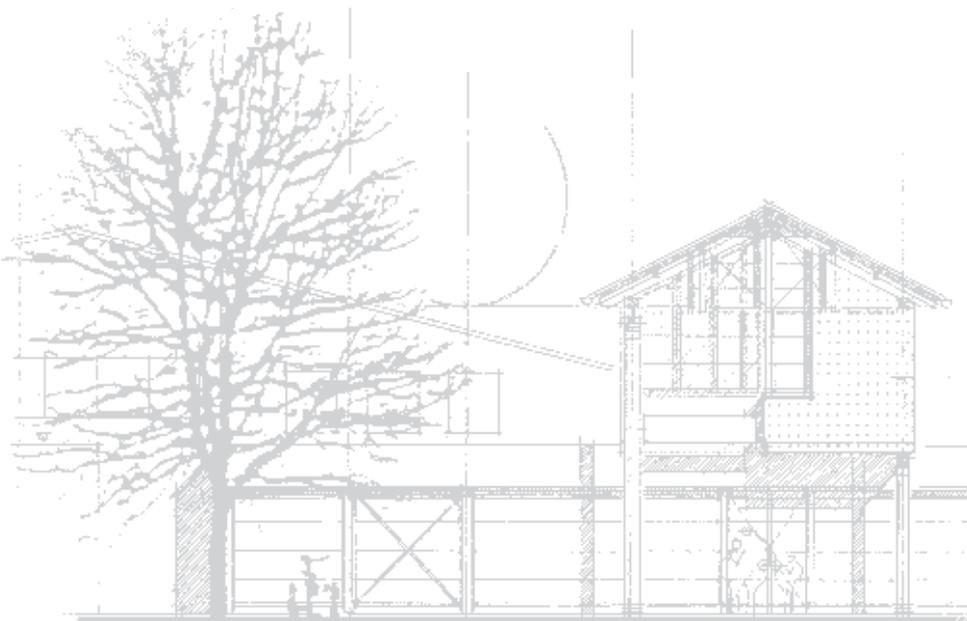
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG



DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



witrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Witrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.witrock-holzbau.de